



GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17

UID-Nr.: ATU54024602

Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5

e-Mail: gde@ragnitz.gv.at

GZ: 852/2024/12

Ragnitz, 11.12.2024

VERORDNUNG vom 11.12.2024

mit der die

ABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Ragnitz vom 15.12.2022

geändert wird.

§ 15

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In der verbrauchunabhängigen Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

a) Haushalte

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|---|-------|
| aa) | pro Person mit Hauptwohnsitz (1 EGW) | € | 19,50 |
| ab) | pro Person mit Nebenwohnsitz (1 EGW) | € | 19,50 |

b) Betriebe, Ämter, und Freiberufler je Arbeitnehmer

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| ba) | am Betriebsstandort mehr als 20 Stunden Beschäftigte | 0,50 EGW je Dienstnehmer |
| bb) | am Betriebsstandort weniger als 20 Stunden Beschäftigte | 0,25 EGW je Dienstnehmer |
| bc) | mobile Beschäftigte (Kraftfahrer, Zusteller) | 0,10 EGW je Dienstnehmer |

Für die Berechnung der Grundgebühr (EGW) werden nur jene Dienstnehmer herangezogen, die Ihren Hauptwohnsitz bzw. Nebenwohnsitz nicht in der Gemeinde Ragnitz zum jeweiligen Stichtag haben.

- c) Schulen und Kindergärten: 0,50 EGW je 10 Kinder
- d) Gasthäuser, Buschenschenken und Vereinslokale: 2,00 EGW
- e) Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe: 1,00 EGW je 365 Nächtigungen pro Jahr

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen bei biogenen Siedlungsabfällen.

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen.

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- und Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 183,57	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 367,14	pro Jahr

2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 105,34	pro Jahr
Kunststoffgefäß 8 wöchige Entsorgung	80 l	€ 52,67	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	80 l	€ 52,67	pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	€ 128,78	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	120 l	€ 64,39	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 257,56	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	240 l	€ 128,78	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 3 Haushalte pro Haushalt	240 l	€ 85,85	pro Jahr
Kunststoffgefäß	360 l	€ 386,34	pro Jahr
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 1180,52	pro Jahr

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 8,98.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Diese Änderungen treten mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Manfred Sunko

